

Anlage 1Zusammenfassung der Kodifizierungsvorschläge

Die Vorschläge zur Überarbeitung der Straf Prozeßordnung gehen vom derzeitigen Stand der Diskussion der Strafverfahrensrechtswissenschaft der DDR, aus, nach dem die Stellung des Prüfungsstadiums als straf prozessual geregelte Tätigkeit vor dem Strafverfahren, mit der Verdachtshihweise auf das Vorliegen des Verdachts einer Straftat sowie Notwendigkeit und Voraussetzungen der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geprüft werden, betrachtet wird. Damit zusammenhängend wurde zugleich dem Umstand Rechnung getragen, daß das Prüfungsstadium auch kein dem Strafverfahren vorgelagertes eigenständiges Verfahren ist, das in jedem Fall nach zwingenden Regeln abzuarbeiten ist.

Davon ausgehend schlagen die Autoren vor, den zweiten Abschnitt des Kapitels - Ermittlungsverfahren und Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens - folgendermaßen auszuges talten:

Zweiter Abschnitt

Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

§ 92

Verdachtshinweise

Liegen Hinweise auf den Verdacht einer Straftat vor, haben der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan zu prüfen, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

Hinweise auf den Verdacht einer Straftat können sich insbesondere ergeben aus: